

Sportverein Dimbach 1931 e.V.

Satzung

vom
zuletzt geändert am xx.xx.xxxx



§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Sportverein Dimbach 1931 e.V.**“
2. Der Vereinssitz ist in 74626 Bretzfeld - Dimbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Register- Nr. 580113 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Dachverbänden
 - Württembergischer-Landessport-Bund WLSB
 - Württembergischer-Fußball-Verband WFV
5. Der Verein führt nachfolgendes Embleme



§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere der sportlichen Jugendhilfe und der damit verbundenen körperlichen und geistigen Ertüchtigung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistisch-ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit zu dienen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen, von technischen Einrichtungen, die Förderung von sportlichen Übungen, Wettbewerben, Lehrgängen, sowie der technischen Ausbildung verwirklicht.

Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung der Jugend.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der oben beschriebenen Zwecke zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken dürfen nicht erfolgen. Rücklagen für bestimmte zukünftige Maßnahmen können und müssen gebildet werden.
5. Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung, in der die Grundsätze der Satzung ergänzend ausgeführt sind. Diese gilt als Ergänzungsbestimmung zur Vereinssatzung.
6. Die Vereinsordnung hat sich in ihren einzelnen Ausführungen jeweils auf die Satzung zu berufen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Außerordentlichen Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dieser Satzung und darüber hinaus aus der Vereinsordnung. Verstöße gegen die Pflichten als Vereinsmitglied können geahndet werden. Dies wird in der Vereinsordnung geregelt.

§ 5 Aufnahme

1. Jede volljährige Person kann ein ordentliches Mitglied des Vereins werden.
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des oder der gesetzlichen Vertreter.
3. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu stellen. Näheres regelt die Vereinsordnung.
4. Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmeantrages werden beispielhaft in der Vereinsordnung geregelt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Außerordentliche Beiträge, Umlagen

Der Verein erhebt zur Erfüllung seines Vereinszweckes und Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes

1. Für Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag, die Höhe des jeweiligen Beitrags wird in der Vereinsordnung unter §22 Anlage 1 geregelt.
2. nach Maßgabe dieser Satzung für außerordentliche Aufwendungen zur Finanzierungen einen Außerordentlichen Beitrag oder eine Umlage.

Die Verwendung richtet sich nach § 2 dieser Satzung.

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und Außerordentliche Beiträge oder Umlagen sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen und werden in der Vereinsordnung geregelt.
2. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag und Außerordentlichen Beiträgen sowie Umlagen befreit.
3. Bei Heimspielen der Fußballmannschaften kann der Verein einen sogenannten „Eintritt“ erheben. Alles Weitere regelt die Vereinsordnung in einer Gebührenordnung als Anlage zur Vereinsordnung.
4. Der Verein erstellt zu den vorgenannten Beiträgen und Gebühren eine Gebührenordnung als Anlage 1 zum §22 der Vereinsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch...
 - Austritt oder Kündigung der Mitgliedschaft
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - den Tod,
 - den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person das Mitglied ist.
2. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bis zum Erlöschen des Rechts des Vereins auf seinen Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied bestehen. Die Ansprüche des Vereins erlöschen insbesondere sobald das ausgeschiedene Mitglied ausstehende Forderungen und/oder ausstehende Mitgliedsbeiträge beglichen hat.
3. Näheres zur Beendigung der Mitgliedschaft, insbesondere die Anfechtung des Ausschlusses aus dem Verein regelt die Vereinsordnung.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Ende ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres, in dem gekündigt werden soll. Die Austrittserklärung hat 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorzuliegen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs beim Vorstand. Die Kündigung ist dem kündigenden Mitglied schriftlich oder unter Zeugen zu bestätigen. Die aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Zahlungsverpflichtungen bleiben bis zum effektiven Zeitpunkt des Austritts unberührt und bestehen fort.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

§ 9a Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Sie vertreten im Außenverhältnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt, spricht sich jedoch im gegenseitigen Einvernehmen ab. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften die in der Vereinsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Einschränkungen, insbesondere das Ausgabenlimit, zu beachten hat.
3. Bei Überschreitung des Ausgabenlimits des Vorstandes hat der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Höhe wird in der Vereinsordnung §21 geregelt.
4. Ausgenommen sind Geschäfte im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb, Verwaltung bei dringenden Erhaltungsmaßnahmen des Vereinseigentums.

Die Entscheidung über die Ausgabe ist in der nächsten Ausschusssitzung bekannt zu geben.

5. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden den Verein vertritt. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Vereinsordnung.

§ 9b Vorstands-, bzw. Organhaftung

1. In Kenntnis des § 31a BGB, welcher zum 30.10.2009 in Kraft getreten ist, wird ausdrücklich festgestellt, dass der Vorstand hier nur ehrenamtlich tätig ist und zu keinem Zeitpunkt eine Vergütung erhält oder erhielt, welche € 720,00 jährlich überschreitet.
2. Bereits gesetzlich ist die Organhaftung im Innenverhältnis daher auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
3. Dies vorausgeschickt, gilt nachfolgender Haftungsverzicht:

(1) Die Organmitglieder oder besonderen Vertreter haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit gilt ebenfalls als ausgeschlossen. Satz 1 und Satz 2 gelten auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein Freistellung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt auch bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens bei einem Dritten. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 10 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - dem Vorstand,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer,
 - den Abteilungsleitern,
 - aus mindestens einem Beisitzer/in, wobei weitere Beisitzer/innen nach Maßgabe der Vereinsordnung gewählt werden können.

2. Das Ausgabenlimit des Vereinsausschusses ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften die in der Vereinsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Einschränkungen beachten muss. Bei Überschreitung des Ausgabenlimits hat der 1. Vereinsvorsitzende oder in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Nennung der Gründe und des Zwecks einzuberufen.

Ausgenommen sind Geschäfte im Zusammenhang dem allgemeinen Betrieb, Verwaltung und dringenden Erhaltungsmaßnahmen des Vereinseigentums.

Die Entscheidung über die Ausgabe ist in der nächsten Mitgliederversammlung unter Nennung der Gründe und des Zwecks bekannt zu geben.

3. Der Vorstand und der Vereinsausschuss dürfen nicht in das Wahl - oder Stimmrecht der Mitglieder, insbesondere der Mitgliederversammlung, eingreifen.

4. Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

5. Jedes einzelne Mitglied des Vereinsausschusses ist verpflichtet, sein Handeln und seine Aufgaben im Sinne die ihn betreffenden Vorschriften der allgemeinen Gesetze, dieser Satzung und der Vereinsordnung nach zu beachten. Jeder hat sich entsprechend zu informieren und übernimmt für seine Entscheidungen die Verantwortung.

6. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind ehrenamtlich für den Verein tätig.

7. Aufgaben des Vereinsausschusses werden in der Vereinsordnung geregelt.

§ 11 Abteilungsleiter

Der Verein bestellt zur Führung der Abteilungen Abteilungsleiter. Die Aufgaben der Abteilungsleiter ergeben sich aus den jeweiligen Abteilungszwecken. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Pro Geschäftsjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung, möglichst im 1. Quartal, einberufen werden. Sie setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern und Vertretern juristischer Mitglieder des Vereins zusammen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder des Vereinsausschusses einberufen werden oder wenn 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Vorstand ist selbstständig zur Einberufung verpflichtet und berechtigt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Eine elektronische Zustellung ist möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Mitglieder die Einladung erhalten.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
Ansonsten sind diese Anträge lediglich unter Tagesordnungspunkt Verschiedenes, jedoch ohne Beschlussfassung zu diskutieren.
5. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde
7. Maßgebend bei den Abstimmungen sind die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als „nicht abgegeben Stimmen“.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung werden in der Vereinsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Kassiers
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Schriftführers,
 - Wahl, Abberufung der Ausschussmitglieder sowie der Beisitzer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Vereinsordnung und die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben,
 - Ergänzendes wird in der Vereinsordnung geregelt.

9. Für die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Vereinsordnung.

§ 13 Stimmrecht / Wahlrecht

1. Stimmrecht und aktives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Vertreter juristischer Personen.
2. Das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
3. Alle Wahlen sind vom Grundsatz her offen durchzuführen.
4. Bei Antrag von einem von Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Wahl ist in geheimer Wahl abzustimmen.
5. Abstimmungen in Sachfragen wie in der Vereinsordnung aufgeführt, sind grundsätzlich öffentlich durchzuführen.

§ 14 Wahlprozess

1. Die Vereinsvorsitzenden sowie der Kassier und der Schriftführer werden für drei Jahre gewählt.
2. Die Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt.
3. In getrennten Wahlgängen werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer und die Beisitzer gewählt.
4. Die Kassenprüfer werden zeitlich versetzt gewählt. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
5. Für die Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind im zeitlich versetzt Rhythmus zu wählen.
7. Zusammen sind:

der 1. Vorsitzende mit dem Schriftführer
der 2. Vorsitzende
der Kassier
8. zu wählen.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung sind die Hälfte der Beisitzer für zwei Jahre zu wählen.

9. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen auf unbestimmte Zeit gewählt und von der Hauptversammlung alle zwei Jahre bestätigt.

§ 15 Aufbewahrungsfristen

1. Protokolle sowie Unterlagen von Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie Wahlunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.
2. Beschlüsse sind so lange aufzubewahren, bis diese durch neue Beschlüsse zu dem jeweiligen Thema ersetzt werden.
3. Aufbewahrungsfristen aus steuerlichen Gründen bleiben unberührt.

§ 16 Rechnungswesen

1. Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.
2. Vor der Mitgliederversammlung prüfen die zwei gewählten Kassenprüfer die Kasse und teilen ihr Prüfungsergebnis der Versammlung mit. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festzulegen.
3. Wird die Kasse von den Kassenprüfern oder der Kassenbericht von der Mitgliederversammlung nicht genehmigt, so ist ein Kassenrevisor in Form eines unabhängigen Finanzexperten zu bestellen.

§ 17 Funktionsträger

1. Der Vorsitzende, der Vorstand und der Vereinsausschuss kann für einen begrenzten Zeitraum oder eine bestimmte Angelegenheit Funktionsträger ernennen, die den Ausschuss in Fachlichen Fragen unterstützen.
2. Die Ernennung, Anlass und Zweck der Ernennung sind in der nächsten Hauptversammlung der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 18 Jugendordnung

1. Der Sportverein Dimbach e.V. gibt sich eine Jugendordnung.
2. Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange der Jugendlichen. Jugendliche in diesem Sinne sind Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Diese bilden eine Jugendgruppe innerhalb des Sportverein Dimbach e.V.
3. Ergänzend können Vereinsmitglieder über 25 Jahre vom Vereinsvorstand in die Jugendgruppe berufen werden, sofern ihre Zugehörigkeit in der Jugendgruppe bzw. deren Mitarbeit für den Jugendbereich wichtig und erforderlich ist.
4. Ziel und Zweck, Organe, Versammlungen und Aufgaben der Jugendgruppe regelt die Jugendordnung selbst. Grundlage der Jugendordnung ist die Satzung des Sportverein Dimbach e.V.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung nötig.

2. Bei Auflösung des Vereins ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nur dann gegeben, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und 3/4 Mehrheit der Auflösung zustimmen.
3. Ist die Beschlussfähigkeit in einem der beiden oben genannten Fällen nicht gegeben, kann innerhalb von 2 Monaten mit einer Frist von 21 Kalendertagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist und 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn dies auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung besonders aufgeführt ist.
5. Ein solcher Tagesordnungspunkt ist gesondert zu erläutern und zu begründen.

§ 20 Gemeinnützigkeit

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
2. Der Verein darf keine Person oder Mitglieder durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 21 Vereinsvermögen

Bei der Auflösung des Vereins wird das Eigentum des Vereins zuerst den Mitgliedern zum Kauf angeboten. In diesem Fall oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Dazu zählt der Württembergische Landessportbund und der Württembergische Fußballverband.

§ 22 Entgelt

Sämtliche Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es dürfen an Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein keinerlei Gewinnanteile oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen bezahlt werden.

§ 23 Datenschutzklausel

1. Der Verein erhebt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung Daten seiner Mitglieder.
2. Es werden lediglich die Daten erhoben, die für die Verfolgung der Vereinsziele, die Vereins- bzw. Mitgliederverwaltung, die Dachverbände und Versicherungen erforderlich sind.
3. Der Verein gibt die Daten, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der Dachverbände erforderlich sind an diese weiter.
4. Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen erlässt der Verein eine Datenschutzverordnung, die der Vereinsordnung, als Anlage 2 angefügt ist.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am xx.xxx.xxxx beschlossen und wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Ort:

Datum:

.....
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

.....
der Wahl- und Sitzungsleiter,
sofern nicht der 1. Vorsitzende
die Wahl bzw. die Sitzung leitet